

BESCHLUSS DES KOLLEGIUMS DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT VOM 12. FEBRUAR 2025

ÜBER DIE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE DELEGIERTEN EUROPÄISCHEN STAATSANWÄLTE UND ZUR ERSETZUNG UND AUFHEBUNG DER BESCHLÜSSE 001/2020, 013/2020, 017/2021, 013/2021, 098/2021, 007/2023 UND 058/2024 DES KOLLEGIUMS DER EUSTA

Das Kollegium der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) –

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), im Folgenden „EUSTa-Verordnung“¹, insbesondere auf die Artikel 9 und 114 Buchstabe c,

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, im Folgenden „Statut“ bzw. „BBSB“, insbesondere auf die Artikel 5, 123 bis 124 der BBSB²,

gestützt auf den Beschluss des Kollegiums der Europäischen Staatsanwaltschaft vom 12. Oktober 2020 über die Geschäftsordnung der Europäischen Staatsanwaltschaft (im Folgenden „Geschäftsordnung“) in ihrer geänderten und ergänzten Fassung, insbesondere auf die Artikel 31, 33 und 34,

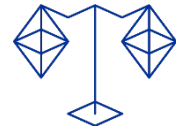
gestützt auf den Beschluss des Kollegiums der Europäischen Staatsanwaltschaft vom 13. Januar 2021 über die Finanzregelung für die EUSTa, geändert durch den Beschluss 023/2023 des Kollegiums der EUSTa vom 19. April 2023 (im Folgenden „Finanzregelung“), insbesondere auf Artikel 78,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte bilden die dezentrale Ebene der EUSTa; sie sind in den Mitgliedstaaten angesiedelt und müssen ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zum Delegierten Europäischen Staatsanwalt bis zur Beendigung ihrer Amtszeit aktive Mitglieder der Staatsanwaltschaft oder der Richterschaft des Mitgliedstaats sein, der sie benannt hat.

¹ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

² Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. P 045 vom 14.6.1962, S. 1385), in der geänderten Fassung.



- (2) Nach Artikel 96 Absatz 6 der EUSTa-Verordnung werden die Delegierten Europäischen Staatsanwälte als Sonderberater gemäß den Artikeln 5, 123 und 124 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (im Folgenden „BBSB“) eingestellt. Folglich sind gemäß Artikel 124 BBSB die Bestimmungen der Artikel 1c, 1d, 11, 11a, 12 und 12a, des Artikels 16 Absatz 1, der Artikel 17, 17a, 19, 22, 22a und 22b, des Artikels 23 und des Artikels 25 Absatz 2 des Statuts über die Rechte und Pflichten des Beamten sowie der Artikel 90 und 91 des Statuts betreffend den Beschwerdeweg und den Rechtsschutz auf Delegierte Europäische Staatsanwälte entsprechend anwendbar.
- (3) Gemäß Artikel 114 Buchstabe c der EUSTa-Verordnung verabschiedet das Kollegium Vorschriften zu Beschäftigungsbedingungen, Leistungskriterien, fachlicher Unzulänglichkeit, Rechten und Pflichten der Delegierten Europäischen Staatsanwälte, einschließlich Vorschriften zur Vermeidung und Beilegung von Interessenkonflikten.
- (4) Die Vorschriften zu Beschäftigungsbedingungen für die Delegierten Europäischen Staatsanwälte wurden ursprünglich durch den Beschluss 001/2020 des Kollegiums der EUSTa vom 29. September 2020 angenommen. Diese Vorschriften wurden in der Folge durch die Beschlüsse 017/2021, 103/2021 und 007/2023 des Kollegiums geändert. Darüber hinaus enthalten mehrere gesonderte Beschlüsse, die das Kollegium seit September 2020 angenommen hat, verschiedene Bestimmungen über die Einstellung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte und ihre Arbeitsbedingungen.
- (5) Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es angemessen, alle zentralen Vorschriften über die Ernennung, Verlängerung, Einstellung, Rechte und Pflichten des Delegierten Europäischen Staatsanwalts in denselben Rechtsakt, nämlich den Beschluss über die Beschäftigungsbedingungen für die Delegierten Europäischen Staatsanwälte, aufzunehmen –

hat folgenden Beschluss erlassen:

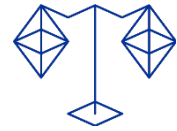
Kapitel I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Gegenstand

1. Dieser Beschluss enthält Vorschriften über die Beschäftigungsbedingungen für die Delegierten Europäischen Staatsanwälte, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) für die Zwecke der strafrechtlichen Untersuchung und Verfolgung sowie Anklageerhebung wegen Straftaten gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gemäß den Artikeln 5, 123 und 124 der BBSB als Sonderberater eingestellt werden. Die Vorschriften umfassen die Verfahren für die Ernennung,



Einstellung, Vertragsverlängerung, Entlassung und Vertragskündigung sowie Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Delegierten Europäischen Staatsanwälte und allgemeine Grundsätze für die Beurteilung ihrer beruflichen Leistungen und Disziplinarsachen.

2. Die in Absatz 1 genannten Vorschriften werden durch die Vorschriften des Statuts und der BBSB ergänzt, die gemäß Artikel 124 der BBSB auf Sonderberater entsprechend anwendbar sind, sofern nicht dieser Beschluss eine abweichende Regelung trifft.

Kapitel II

VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ERNENNUNG UND EINSTELLUNG DELEGIERTER EUROPÄISCHER STAATSANWÄLTE SOWIE ÜBER DIE VERLÄNGERUNG UND KÜNDIGUNG IHRER VERTRÄGE

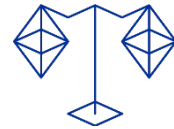
Abschnitt 1

Verfahren für die Ernennung oder Ablehnung einer von einem Mitgliedstaat benannten Person

Artikel 2

Voraussetzungen

Eine von einem Mitgliedstaat für das Amt eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts benannte Person muss die in Artikel 17 Absatz 2 der EUStA-Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllen und darüber hinaus die gemäß Artikel 107 Absatz 2 der EUStA-Verordnung festgelegte Arbeitssprache für die operativen und administrativen Tätigkeiten der EUStA ausreichend beherrschen.



Artikel 3

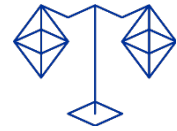
Vorverfahren

1. Der Europäische Generalstaatsanwalt bewertet die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats eingegangene Benennung anhand der vom betreffenden Mitgliedstaat übermittelten Unterlagen darauf, ob die für das Amt eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts benannte Person die in Artikel 17 Absatz 2 der EUStA-Verordnung und in Artikel 2 dieses Beschlusses vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. Zu diesem Zweck konsultiert der Europäische Generalstaatsanwalt den Stellvertretenden Europäischen Generalstaatsanwalt sowie den Europäischen Staatsanwalt des betreffenden Mitgliedstaats. Der Europäische Generalstaatsanwalt bestellt eine aus drei Europäischen Staatsanwälten bestehende Arbeitsgruppe, die ihn und das Kollegium bei der Prüfung der Voraussetzungserfüllung unterstützen. Diese Arbeitsgruppe ist kein Auswahl Ausschuss und sie hat beratende Funktion.
2. Für die Zwecke der Bewertung gemäß Absatz 1 muss die benannte Person einen Strafregisterauszug sowie eine ehrenwörtliche Erklärung über das Nichtbestehen von Interessenkonflikten im Sinne von Artikel 11a des Statuts einreichen.
3. Sollten die der Benennung beigefügten Unterlagen für die Vornahme einer abschließenden Bewertung nicht ausreichen, so kann der Europäische Generalstaatsanwalt:
 - (a) die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats oder die benannte Person zur Beibringung zusätzlicher Informationen auffordern und/oder
 - (b) die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Arbeitsgruppe um eine begründete schriftliche Stellungnahme zur Frage der Voraussetzungserfüllung ersuchen.
4. Das Sekretariat des Kollegiums stellt sicher, dass die eingehenden Benennungen und beigefügten Unterlagen wie auch die gesamte das Ernennungsverfahren betreffende Kommunikation zwischen der EUStA, nationalen Behörden und/oder der benannten Person ordnungsgemäß registriert wird.

Artikel 4

Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts

1. Stellt der Europäische Generalstaatsanwalt fest, dass die vom betroffenen Mitgliedstaat benannte Person die in Artikel 17 Absatz 2 der EUStA-Verordnung und Artikel 2 dieses Beschlusses genannten Voraussetzungen erfüllt, so übermittelt der Europäische Generalstaatsanwalt dem Kollegium einen schriftlichen Vorschlag gemäß Artikel 17 Absatz 1 der EUStA-Verordnung, die betreffende Person für eine Amtszeit von fünf Jahren, die gemäß den Bestimmungen dieses Beschlusses verlängert werden kann, zu ernennen.
2. Ist er der Meinung, dass die benannte Person eine oder mehrere der in Artikel 17 Absatz 2 der EUStA-Verordnung und Artikel 2 dieses Beschlusses genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so teilt er dies dem Kollegium, der benannten Person und dem benennenden Mitgliedstaat mit, wobei er Letzterem



Gelegenheit gibt, eine neue Benennung vorzunehmen. Der Beschluss, eine für das Amt eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts benannte Person nicht dem Kollegium zur Ernennung vorzuschlagen, ist zu begründen, wobei insbesondere anzugeben ist, welche Voraussetzungen nicht erfüllt waren und welche Rechtsbehelfe gegeben sind.

Artikel 5

Beschluss des Kollegiums

Das Kollegium beschließt über die Ernennung oder Ablehnung auf der Grundlage des Vorschlags des Europäischen Generalstaatsanwalts sowie, gegebenenfalls, der begründeten Stellungnahme der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Arbeitsgruppe, der der Benennung beigefügten Unterlagen sowie, gegebenenfalls, der vom Mitgliedstaat oder der betroffenen Person übermittelten zusätzlichen Informationen und/oder Unterlagen.

Artikel 6

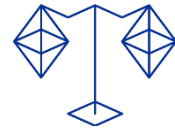
Begründung und Mitteilung des Beschlusses

1. Der Beschluss des Kollegiums über die Ernennung oder Ablehnung einer von einem Mitgliedstaat für das Amt eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts benannten Person ist zu begründen. Insbesondere ist in einem Beschluss über die Ablehnung einer für das Amt eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts benannten Person anzugeben, welche Voraussetzungen nicht erfüllt waren und welche Rechtsbehelfe gegeben sind.
2. Der in Absatz 1 genannte Beschluss ist der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats sowie der betroffenen Person mitzuteilen.

Artikel 7

Einstellung und Vertrag

1. Personen, die gemäß Artikel 17 Absatz 1 der EUStA-Verordnung und Artikel 5 dieses Beschlusses vom Kollegium zum Delegierten Europäischen Staatsanwalt ernannt werden, werden wie in Artikel 96 Absatz 6 der EUStA-Verordnung vorgesehen als Sonderberater gemäß den Artikeln 5, 123 und 124 der BBSB eingestellt.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 dieses Artikels schließt jeder Delegierte Europäische Staatsanwalt einen Sonderberatervertrag mit der EUStA.
3. Die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Verträge werden vom Europäischen Generalstaatsanwalt unterzeichnet.



4. Unbeschadet der Artikel 11 und 12 werden die Sonderberaterverträge im Sinne von Artikel 123 BBSB, auf deren Grundlage die Delegierten Europäischen Staatsanwälte förmlich eingestellt werden, bei Bedarf sukzessive verlängert, damit die Delegierten Europäischen Staatsanwälte ihre in Artikel 17 Absatz 1 der EUStA-Verordnung vorgesehene fünfjährige Amtszeit zu Ende führen können.

Abschnitt 2

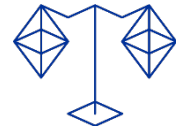
Verfahren für die Verlängerung der Ernennung bei Ablauf der fünfjährigen Amtszeit

Artikel 8 *Grundsätze*

1. Spätestens sechs Monate, bevor die fünfjährige Amtszeit als Delegierter Europäischer Staatsanwalt abläuft, entscheidet das Kollegium, ob die Ernennung gemäß den Vorschriften dieses Abschnitts verlängert wird oder nicht.
2. Die Entscheidung über die Verlängerung oder Nichtverlängerung der fünfjährigen Amtszeit ist auf transparente und objektive Kriterien zu stützen; zu berücksichtigen sind unter anderem:
 - (a) Änderungen der zwischen dem Europäischen Generalstaatsanwalt und der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats des betreffenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts gemäß Artikel 13 Absatz 2 der EUStA-Verordnung getroffenen Einigung über die Zahl der Delegierten Europäischen Staatsanwälte im betreffenden Mitgliedstaat;
 - (b) die Leistungen des betreffenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts während seiner Amtszeit, unter Berücksichtigung der Beurteilungen im Sinne von Artikel 15 dieses Beschlusses, der Stellungnahme des Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalts sowie gegebenenfalls der Ständigen Kammer.

Artikel 9 *Verfahren*

1. Spätestens neun Monate vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit als Delegierter Europäischer Staatsanwalt fragt das Referat Humanressourcen der EUStA diesen nach dessen Verfügbarkeit und Bereitschaft, für eine neue fünfjährige Amtszeit ernannt zu werden. Das Referat Humanressourcen unterrichtet unverzüglich den Europäischen Generalstaatsanwalt.
2. Der Europäische Generalstaatsanwalt schlägt sodann dem Kollegium vor, die Ernennung des Delegierten Europäischen Staatsanwalts um eine weitere verlängerbare fünfjährige Amtszeit zu verlängern oder die Ernennung nicht zu verlängern.
3. Die Artikel 5 und 6 dieses Beschlusses finden entsprechende Anwendung.



- Über die Verlängerung der fünfjährigen Amtszeit entscheidet das Kollegium in seiner Eigenschaft als Anstellungsbehörde gemäß Artikel 96 Absatz 3 der EUStA-Verordnung auf der Grundlage des Vorschlags des Europäischen Generalstaatsanwalts und des schriftlich erklärten Einverständnisses des betroffenen Delegierten Europäischen Staatsanwalts.

Artikel 10

Vertragsverlängerung

Auf der Grundlage des Beschlusses über die Verlängerung der fünfjährigen Amtszeit, der vom Kollegium gemäß den Artikeln 8 und 9 dieses Beschlusses gefasst wird, schließt der Delegierte Europäische Staatsanwalt einen verlängerten Sonderberatervertrag ab. Die Bestimmungen des Artikels 7 finden entsprechende Anwendung.

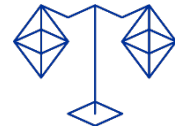
Abschnitt 3

Entlassung und Vertragskündigung

Artikel 11

Entlassung

- In den in den Artikeln 12 und 13 dieses Beschlusses genannten Situationen wird ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts vom Kollegium entlassen. Der Delegierte Europäische Staatsanwalt hat das Recht, gehört zu werden.
- Der Beschluss des Kollegiums ist dem Mitgliedstaat, dem Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt und dem betroffenen Delegierten Europäischen Staatsanwalt mitzuteilen.
- Der Beschluss, den Delegierten Europäischen Staatsanwalt zu entlassen, ist zu begründen, wobei gegebenenfalls anzugeben ist, welche der in Artikel 17 Absatz 2 der EUStA-Verordnung genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.



Artikel 12

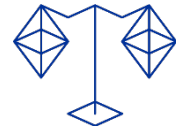
Vorzeitige Vertragskündigung

1. Beabsichtigt der Delegierte Europäische Staatsanwalt, seinen Vertrag vor Ablauf seiner fünfjährigen Amtszeit zu beenden, so beträgt die Kündigungsfrist drei Monate. Das Kollegium kann die Kündigungsfrist verkürzen. Die EUSTa setzt den betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich in Kenntnis, damit die Position des Delegierten Europäischen Staatsanwalts gemäß Artikel 17 Absatz 5 der EUSTa-Verordnung zeitnah neu besetzt werden kann.
2. Die EUSTa kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Delegierte Europäische Staatsanwalt nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten, nachdem er gemäß Artikel 25 dieses Beschlusses krankgeschrieben wurde, seine Tätigkeit nicht wieder aufnehmen kann. Vor einer Vertragskündigung aus diesem Grund ist der Delegierte Europäische Staatsanwälte anzuhören, sofern nicht berechnigte Gründe seiner Anhörung entgegenstehen. Die Kündigung ist dem Delegierten Europäischen Staatsanwalt sowie der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unverzüglich mitzuteilen.
3. Beruht die Entlassung auf einer vom Kollegium verhängten Disziplinarmaßnahme, so erfolgt die Vertragskündigung fristlos.
4. Der Vertrag wird von der EUSTa fristlos gekündigt, wenn das Kollegium auf begründeten Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts feststellt, dass der Delegierte Europäische Staatsanwalt die Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 der EUSTa-Verordnung nicht mehr erfüllt oder aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann. Der Schluss, dass der Delegierte Europäische Staatsanwalt die in Artikel 17 Absatz 2 der EUSTa-Verordnung genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt, kann auf Informationen aus der Zeit vor seiner Ernennung, die der EUSTa erst später bekannt wurden, gestützt werden.

Artikel 13

Vertragskündigung im Falle der Nichtverlängerung

Mit Ablauf der fünfjährigen Amtszeit wird die Einstellung eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts als Sonderberater gekündigt, wenn der Vertrag nicht gemäß Abschnitt 2 von Kapitel II dieses Beschlusses verlängert wird.



Kapitel III

RECHTE UND PFLICHTEN

Abschnitt 1

Berufliche Entwicklung und Leistung

Artikel 14

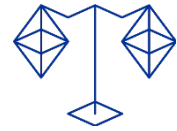
Einstellungsstufe und Entwicklung

1. Delegierte Europäische Staatsanwälte werden nach einer achtstufigen Skala eingruppiert.
2. Ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt wird jeweils nach drei Jahren in die nächste Stufe eingruppiert.
3. Bei der Neueinstellung wird ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt in der Regel in Stufe 1 eingruppiert. Kann ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt mehr als fünf Jahre Arbeitserfahrung in seiner nationalen Rechtsordnung oder aus einer früheren Einstellung bei der EUStA vorweisen, so wird er für jeweils fünf vollendete Jahre einschlägiger Arbeitserfahrung eine Stufe höher eingruppiert. Bei der Einstellung kann die Eingruppierung jedoch höchstens in Stufe 3 erfolgen.
4. Ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt, dessen Leistung im letzten fertiggestellten Beurteilungsbericht als unbefriedigend bewertet wurde, kann nicht höhergestuft werden.

Artikel 15

Beurteilung

1. Sofern keine außerordentliche Beurteilung erforderlich ist, wird alle zwei Jahre ein Beurteilungsbericht über die berufliche Leistung jedes Delegierten Europäischen Staatsanwalts erstellt. Dieser Bericht wird bei der Entscheidung über die Möglichkeit der Amtszeitverlängerung gemäß Artikel 17 Absatz 1 der EUStA-Verordnung und den Artikeln 8 bis 10 dieses Beschlusses berücksichtigt.
2. Der Beurteilungsbericht ist gemäß dem in Absatz 4 dieses Artikels vorgesehenen Verfahren zu erstellen. Auf Verlangen und im Einvernehmen mit dem Delegierten Europäischen Staatsanwalt übermittelt der Europäische Generalstaatsanwalt den Bericht an die zuständigen nationalen Behörden für deren interne Beurteilungszwecke im Zusammenhang mit nationalen Beurteilungen.
3. Der in Absatz 1 genannte Bericht wird von einem Beurteilungsausschuss angenommen, der auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts vom Kollegium ernannt wird.



4. Das Verfahren für die Beurteilung gemäß Absatz 1 wird durch einen gesonderten Beschluss des Kollegiums festgelegt.

Abschnitt 2

Finanzielle Ansprüche

Artikel 16

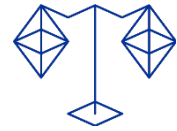
Dienstbezüge und Zulagen

1. Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Folgendes:
 - (a) ein Monatsgrundgehalt, das für Stufe 1 der in Artikel 16 dieses Beschlusses genannten Skala dem Monatsgrundgehalt eines Beamten der Funktionsgruppe AD, Besoldungsgruppe 9, Dienstaltersstufe 1 gemäß der Tabelle in Artikel 66 des Statuts entspricht. Das Monatsgrundgehalt erhöht sich auf jeder nächsten Stufe dieser Skala um jeweils 6 %;
 - (b) die Amtszulage nach Artikel 23 Absatz 4 dieses Beschlusses;
 - (c) gegebenenfalls den in Artikel 18 Absatz 1 genannten Aufstockungsbetrag, der erstmals zum Zeitpunkt der Einstellung festgelegt wird und nach jeder späteren Änderung der für die Zwecke des Artikels 18 Absatz 1 berücksichtigten nationalen Referenzvergütung oder der im vorliegenden Artikel dieses Beschlusses definierten Vergütung der EUSTa angepasst werden kann;
 - (d) gegebenenfalls die Sonderzulage gemäß Artikel 21 dieses Beschlusses.
2. Die in Absatz 1 genannten Ansprüche unterliegen der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8) in der später geänderten Fassung.

Artikel 17

Berichtigungskoeffizient und jährliche Aktualisierung

Die Artikel 64 und 65 des Statuts finden entsprechende Anwendung auf die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a, b und d genannten Ansprüche.



Artikel 18

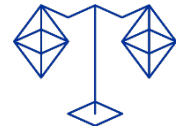
Aufstockungsbetrag

1. Fällt die Nettogesamtvergütung eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts geringer aus als die Vergütung, die er bekommen hätte, wenn er lediglich nationaler Staatsanwalt geblieben wäre, so kann er unter Vorlage entsprechender Belege beim Verwaltungsdirektor einen Aufstockungsbetrag beantragen, mit dem sichergestellt wird, dass die Nettogesamtvergütung der nationalen Nettovergütung entspricht.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 setzt sich die von der EUStA gezahlte Gesamtvergütung aus den in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Beträgen zusammen.
3. Im Einklang mit Artikel 96 Absatz 6 der EUStA-Verordnung deckt der Aufstockungsbetrag keine Beiträge zum nationalen Sozialversicherungs-, Altersversorgungs- und Versicherungssystem ab.
4. Die Sonderzulage gemäß Artikel 21 dieses Beschlusses bleibt bei der Festlegung der Gesamtvergütung des Delegierten Europäischen Staatsanwalts für die Zwecke von Artikel 16 dieses Beschlusses außer Betracht.

Artikel 19

Rückforderung zu viel gezahlter Beträge

1. Jeder ohne rechtlichen Grund gezahlte Betrag ist zurückzuerstatten, wenn der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung kannte oder der Mangel so offensichtlich war, dass er ihn hätte kennen müssen.
2. Der Betrag muss innerhalb von fünf Jahren nach seiner Zahlung zurückgefordert werden. Diese Frist gilt nicht, wenn der Empfänger die Verwaltung bewusst getäuscht hat, um den betreffenden Betrag zu erlangen.



Abschnitt 3

Für die Vertretung Europäischer Staatsanwälte bestimmte Delegierte Europäische Staatsanwälte

Artikel 20

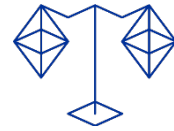
Zusätzliche Aufgaben eines für die Vertretung des Europäischen Staatsanwalts seines Mitgliedstaats bestimmten Delegierten Europäischen Staatsanwalts

1. Im Einvernehmen mit dem Europäischen Staatsanwalt vertritt der für die Vertretung des Europäischen Staatsanwalts bestimmte Delegierte Europäische Staatsanwalt die EUSTa in seinem Herkunftsmitgliedstaat hinsichtlich der mit den zuständigen nationalen Behörden zu erörternden institutionellen und administrativen Angelegenheiten. Die Vertreterereigenschaft entfällt in Gegenwart des Europäischen Generalstaatsanwalts oder des Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalts.
2. Ein betroffener Europäischer Staatsanwalt kann dem für seine Vertretung bestimmten Delegierten Europäischen Staatsanwalt zusätzliche administrative Aufgaben zuweisen. Zu solchen Aufgaben kann unter anderem gehören, das der EUSTa in den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellte Personal wie auch die Beziehungen zu den Medien und die Kommunikation zu koordinieren.
3. Soweit der Europäische Generalstaatsanwalt die Koordinierung der Tätigkeiten der Delegierten Europäischen Staatsanwälte gemäß Artikel 34 der Geschäftsordnung an einen Europäischen Staatsanwalt delegiert hat, kann der betreffende Europäische Staatsanwalt diese Aufgaben an den Delegierten Europäischen Staatsanwalt im Sinne von Absatz 1 delegieren. Dies ist dem Europäischen Generalstaatsanwalt schriftlich mitzuteilen.
4. Der Europäische Staatsanwalt kann die in den Absätzen 2 und 3 genannten zusätzlichen Aufgaben jederzeit entziehen.

Artikel 21

Sonderzulage

Genehmigt das Kollegium den Vorschlag, dem zur Vertretung des Europäischen Staatsanwalts bestimmten Delegierten Europäischen Staatsanwalt zusätzliche Aufgaben zuzuweisen, so hat Letzterer Anspruch auf eine monatliche Sonderzulage in Höhe von 600,47 EUR.



Abschnitt 4

Arbeitsbedingungen und soziale Sicherheit

Artikel 22

Dienstort

Der Dienstort jedes Delegierten Europäischen Staatsanwalts wird im Einklang mit der funktionalen Aufteilung, die mit dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 13 Absatz 2 der EUStA-Verordnung vereinbart wurde, in einem Beschluss des Europäischen Generalstaatsanwalts festgelegt.

Artikel 23

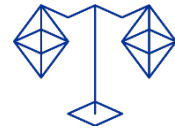
Arbeitszeitregelung

1. Entsprechend Artikel 55 Absatz 1 des Statuts stehen Delegierte Europäische Staatsanwälte der EUStA jederzeit zur Verfügung.
2. Die Arbeitszeit wird auf der Grundlage der Regelung festgelegt, die für die nationalen Staatsanwälte im Mitgliedstaat des jeweiligen Delegierten Europäischen Staatsanwalts gilt.
3. Außerhalb der in den Artikeln 37 und 39 vorgesehenen Fälle kann der Europäische Generalstaatsanwalt dem Antrag eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts auf Genehmigung einer individuellen Teilzeitarbeitsvereinbarung wegen persönlicher Gründe stattgeben, sofern solche Vereinbarungen nach der für nationale Staatsanwälte im Mitgliedstaat des antragstellenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts geltenden Arbeitszeit- oder Urlaubsregelung zulässig sind. In solchen Fällen werden die in Artikel 16 vorgesehenen Ansprüche *anteilig* gezahlt.
4. Für geleistete Überstunden und für die dienstlich erforderliche Verfügbarkeit außerhalb der regulären Arbeitszeit haben Delegierte Europäische Staatsanwälte Anspruch auf eine Amtszulage von pauschal 483,73 EUR pro Monat.

Artikel 24

Jahresurlaub

1. Soweit in diesem Beschluss nichts anderes vorgesehen ist, richten sich die Jahresurlaubsansprüche Delegierter Europäischer Staatsanwälte nach den jeweiligen nationalen Vorschriften und Regelungen, die für die Staatsanwälte gelten, die in den nationalen Diensten tätig sind, denen die Delegierten Europäischen Staatsanwälte weiterhin angehören.



2. Anträge auf Jahresurlaub werden vom Europäischen Generalstaatsanwalt unter Berücksichtigung der Erfordernisse bezüglich der Kontinuität der Dienstleistung genehmigt.
3. Hat ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt seinen Jahresurlaub zum Ende des laufenden Kalenderjahres nicht vollständig ausgeschöpft, so ist der betreffende Delegierte Europäische Staatsanwalt berechtigt, lediglich die nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften zulässige Höchstzahl von Tagen Jahresurlaub auf das folgende Jahr zu übertragen. Sieht das nationale Recht keine Höchstzahl vor, so findet Artikel 4 Absatz 1 des Anhangs V des Statuts entsprechende Anwendung. In letzterem Fall dürfen nicht mehr als zwölf Tage Jahresurlaub übertragen werden, es sei denn, der Europäische Generalstaatsanwalt hat nach Rücksprache mit dem Verwaltungsdirektor und dem Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt eine abweichende Regelung genehmigt.
4. Hat ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst bei der EUSTa seinen Jahresurlaub, auf den er während seiner Amtszeit bei der EUSTa Anspruch hatte, nicht vollständig ausgeschöpft, so erhält er entsprechend Artikel 4 Absatz 2 des Anhangs V des Statuts für jeden ihm zustehenden Urlaubstag eine Entschädigung in Höhe von einem Dreißigstel seiner monatlichen Dienstbezüge zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst, höchstens jedoch für 24 Tage. Soweit darüber hinaus Jahresurlaubstage nicht in Anspruch genommen wurden, teilt der Europäische Generalstaatsanwalt dies den zuständigen nationalen Behörden mit, damit die Kontinuität gewährleistet ist und die Urlaubsansprüche des ehemaligen Delegierten Europäischen Staatsanwalts auf nationaler Ebene gewahrt werden.
5. Analog zu Artikel 4 Absatz 3 des Anhangs V des Statuts wird von den Bezügen eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts, der zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst mehr als den ihm bis zu diesem Zeitpunkt zustehenden Jahresurlaub in Anspruch genommen hat, ein Betrag abgezogen, der in der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Weise berechnet wird.
6. Ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt, der ohne Unterbrechung des Dienstes für die EUSTa zum Europäischen Staatsanwalt ernannt wird, hat Anspruch auf Übertragung der vor seiner Ernennung angesammelten, nicht genommenen Jahresurlaubstage. Nach dem Statuswechsel unterliegt die Inanspruchnahme der übertragenen Urlaubstage den einschlägigen Bestimmungen des Statuts, der BBSB und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

Artikel 25

Krankheitsurlaub

1. Die Rechte Delegierter Europäischer Staatsanwälte in Bezug auf Krankheitsurlaub richten sich nach den nationalen Vorschriften.

2. Solange sich ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt im Krankheitsurlaub befindet, zahlt die EUSTa die Ansprüche nach Artikel 16 Absatz 1 unter den gleichen Bedingungen, die auch in den nationalen Vorschriften vorgesehen sind, es sei denn, diese Ansprüche werden durch das nationale Krankenversicherungssystem gedeckt.
3. Krankmeldungen werden vom Europäischen Generalstaatsanwalt entgegengenommen.

Artikel 26

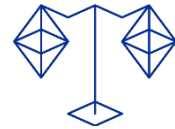
Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaub

1. Für Delegierte Europäische Staatsanwälte gelten die nationalen Vorschriften über Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaub.
2. Solange sich ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt im Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternurlaub befindet, zahlt die EUSTa die Ansprüche nach Artikel 16 Absatz 1 unter den gleichen Bedingungen, die auch in den nationalen Vorschriften vorgesehen sind, es sei denn, diese Ansprüche werden durch das nationale System der sozialen Sicherheit gedeckt.
3. Die Anträge auf Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaub sind gemäß den nationalen Vorschriften an den Europäischen Generalstaatsanwalt zu richten und zu Verwaltungszwecken dem Referat Humanressourcen zuzuleiten.
4. Besondere Teilzeitarbeitsregelungen während des Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaubs können vom Europäischen Generalstaatsanwalt genehmigt werden, sofern solche Regelungen nach der geltenden Regelung für nationale Staatsanwälte im Mitgliedstaat des jeweiligen Delegierten Europäischen Staatsanwalts zulässig sind. Artikel 23 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 27

Andere Arten von Urlaub

1. Urlaub aus persönlichen Gründen, Sonderurlaub und andere Arten von Urlaub, die Staatsanwälten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zustehen mögen, sind Delegierten Europäischen Staatsanwälten unter denselben Voraussetzungen zu gewähren.
2. In Ermangelung gleichwertiger einzelstaatlicher Rechtsvorschriften finden die entsprechenden Bestimmungen des Anhangs V des Statuts entsprechende Anwendung.
3. Anträge auf die in Absatz 1 genannten Arten von Urlaub bedürfen der Genehmigung durch den Europäischen Generalstaatsanwalt, der zunächst den Verwaltungsdirektor und den Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt konsultiert.



Artikel 28

Feiertage

Für Delegierte Europäische Staatsanwälte gelten die nationalen Vorschriften über Feiertage, die für die Staatsanwälte gelten, die in den nationalen Diensten tätig sind, denen die Delegierten Europäischen Staatsanwälte weiterhin angehören.

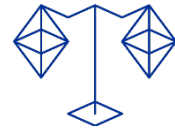
Abschnitt 5

Ethik

Artikel 29

Nebentätigkeiten

1. Eine „Nebentätigkeit“ im Sinne von Artikel 12b des Statuts ist jede bezahlte oder unbezahlte Tätigkeit, die:
 - (i) nicht zu den Aufgaben des Delegierten Europäischen Staatsanwalts gehört, auch nicht zu denen, die unter einen Dienstreiseauftrag oder eine Genehmigung der Reise aus dienstlichen Gründen (etwa um eine Rede oder einen Vortrag zu halten) fallen; und
 - (ii) die angemessenerweise nicht als Hobby oder Freizeittätigkeit angesehen werden kann.
2. Entsprechend Artikel 12b des Statuts muss ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt, der gegen Entgelt oder ohne Entgelt eine Nebentätigkeit ausüben oder außerhalb seiner Tätigkeit für die EUSTa einen Auftrag ausführen will, die vorherige Zustimmung des Europäischen Generalstaatsanwalts dazu einholen. Diese Zustimmung wird verweigert, wenn die Tätigkeit oder der Auftrag geeignet ist, die Leistungsfähigkeit des Delegierten Europäischen Staatsanwalts zu beeinträchtigen, oder mit den Interessen der EUSTa unvereinbar ist.
3. Für Tätigkeiten, die in den in Absatz 1 festgelegten Anwendungsbereich dieses Beschlusses fallen und die dem Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt ordnungsgemäß mitgeteilt werden, gilt die vorherige Zustimmung als erteilt, sofern die Tätigkeiten die folgenden kumulativen Voraussetzungen erfüllen:
 - (a) Sie sind unbezahlt oder erzielen keine Einnahmen;
 - (b) sie werden weder in beruflicher Eigenschaft noch für ein gewerbliches Unternehmen verfolgt;
 - (c) sie werden außerhalb der regulären Arbeitszeit ausgeführt oder im Rahmen eines ordnungsgemäß genehmigten Urlaubs oder Überstundenausgleichs;



- (d) die Unparteilichkeit und Objektivität des Delegierten Europäischen Staatsanwalts in der Wahrnehmung seiner Aufgaben werden nicht beeinträchtigt und können auch nicht bei Dritten den Eindruck erwecken, wegen von den Interessen der EUSTa abweichender Interessen beeinträchtigt zu sein;
 - (e) die Nebentätigkeit oder der Auftrag hat keine negativen Auswirkungen auf den Ruf und/oder die Vertrauenswürdigkeit der EUSTa;
 - (f) die übrigen in diesem Beschluss genannten Verpflichtungen werden eingehalten.
4. Beispielsweise wird bei den folgenden Tätigkeiten grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie die vorgenannten zwingenden Voraussetzungen erfüllen, bei denen die Erteilung der vorherigen Zustimmung anzunehmen ist:
- jede unbezahlte Tätigkeit, die nicht mit den Tätigkeiten der Europäischen Union / der EUSTa verbunden ist, die in rein privater Eigenschaft erfolgt und nur gelegentlich im Bedarfsfall ausgeübt wird, insbesondere:
 - (i) gemeinnützige und humanitäre Tätigkeiten;
 - (ii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Sport und Wohlbefinden;
 - (iii) handwerkliche, künstlerische oder kulturelle Tätigkeiten;
 - unbezahlte Lehrtätigkeiten, es sei denn, diese werden für ein gewerbliches Unternehmen ausgeübt;
 - die bloße Vermögens- oder Anteilsinhaberschaft oder die Verwaltung des persönlichen oder Familienvermögens, sei es in privater Eigenschaft oder als Gesellschafter einer Gesellschaft, nicht jedoch der Betrieb eines Geschäfts;
 - die bloße Mitgliedschaft in einem Berufsstand oder Berufsverband, es sei denn, der Verhaltenskodex des Berufsstands oder Berufsverbands steht in Konflikt mit den sich aus der EUSTa-Verordnung und diesem Beschluss ergebenden Pflichten des Delegierten Europäischen Staatsanwalts.
5. Entsprechend Artikel 16 Absatz 2 des Statuts muss ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt, der beabsichtigt, vor Ablauf von einem Jahr nach dem Ende seiner Amtszeit als Delegierter Europäischer Staatsanwalt eine andere berufliche Tätigkeit als seine Funktion als nationaler Staatsanwalt oder seine Funktion innerhalb der nationalen Richterschaft auszuüben, den Europäischen Generalstaatsanwalt hiervon in Kenntnis setzen, der wiederum das Kollegium informiert. Steht die betreffende Tätigkeit im Zusammenhang mit Ermittlungen, die der Delegierte Europäische Staatsanwalt während seiner Dienstzeit bei der EUSTa durchgeführt hat, und könnte sie zu einem Konflikt mit den legitimen Interessen der EUSTa führen, so kann das Kollegium unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses beschließen, ihm die Aufnahme dieser Tätigkeit zu untersagen, oder vorbehaltlich vom Kollegium als angemessen angesehener Auflagen seine Zustimmung erteilen. Das Kollegium teilt seine Entscheidung binnen 30 Arbeitstagen, nachdem es benachrichtigt wurde, mit. Wird bis zum Ablauf der Frist keine Entscheidung mitgeteilt, so gilt dies als Zustimmung.

Artikel 30

Einhaltung der ethischen Grundsätze

Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte halten sich an die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der EUStA und an alle vom Kollegium angenommenen besonderen Vorschriften im Bereich der Ethik und Interessenerklärung.

Artikel 31

Informationsoffenlegung in Gerichtsverfahren

Gemäß Artikel 124 BBSB gilt Artikel 19 des Statuts entsprechend auch für Delegierte Europäische Staatsanwälte. Allerdings ist Artikel 19 des Statuts nicht dahin auszulegen, dass er Anwendung findet, wenn Delegierte Europäische Staatsanwälte in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Gerichtsverfahren Informationen offenlegen.

Artikel 32

Anspruch auf Beistand

1. Entsprechend Artikel 24 des Statuts leistet die EUStA einem Delegierten Europäischen Staatsanwalt Beistand, insbesondere beim Vorgehen gegen die Urheber von Drohungen, Beleidigungen, übler Nachrede, Verleumdungen und Anschlägen auf die Person oder das Vermögen, die aufgrund ihrer Dienststellung oder ihres Amtes gegen ihn oder seine Familienangehörigen gerichtet werden.
2. Die EUStA ersetzt gesamtschuldnerisch den erlittenen Schaden, soweit ihn der Delegierte Europäische Staatsanwalt weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat und soweit er keinen Schadenersatz von dem Urheber erlangen konnte.

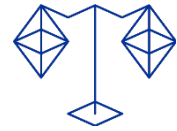
Kapitel IV

DISZIPLINARVERFAHREN

Artikel 33

Disziplinarstrafe und -verfahren

1. Gegen Delegierte Europäische Staatsanwälte, die vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen durch die EUStA-Verordnung, Artikel 124 BBSB oder den vorliegenden Beschluss auferlegte Dienstpflichten verletzen, kann eine Disziplinarstrafe verhängt werden.



2. Werden dem Europäischen Generalstaatsanwalt Tatsachen zur Kenntnis gebracht, die auf eine Verletzung der Dienstpflichten im Sinne von Absatz 1 schließen lassen, so kann dieser eine Verwaltungsuntersuchung einleiten, um zu prüfen, ob eine solche Dienstpflichtverletzung vorliegt.
3. Die Arten von Dienstvergehen, die eine Disziplinarstrafe nach sich ziehen können, und das Disziplinarverfahren gegen Delegierte Europäische Staatsanwälte werden in einem gesonderten Beschluss (im Folgenden „Beschluss über das Disziplinarverfahren“) festgelegt, der vom Kollegium auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts erlassen wird.
4. Diese Bestimmungen lassen die Unabhängigkeit der Delegierten Europäischen Staatsanwälte im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der EUStA-Verordnung unberührt.

Artikel 34

Zusammensetzung des Disziplinarrats

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 des Anhangs IX des Statuts werden das für den Disziplinarrat geltende Verfahren und seine Zusammensetzung in dem Beschluss über das Disziplinarverfahren festgelegt.

Artikel 35

Vorläufige Dienstenthebung

1. Die Bestimmungen der Artikel 23 und 24 des Anhangs IX des Statuts gelten entsprechend für die Verfügung über die vorläufige Dienstenthebung eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts.
2. Die Verfügung über die vorläufige Dienstenthebung eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts wird vom Kollegium auf Vorschlag des Disziplinarrats erlassen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass der disziplinarrechtliche Verstoß zu der Disziplinarstrafe der Entlassung führen könnte.

Artikel 36

Disziplinarstrafen

1. Die für Delegierte Europäische Staatsanwälte geltenden Disziplinarstrafen werden in dem Beschluss über das Disziplinarverfahren festgelegt.
2. Abweichend von Artikel 11 des Anhangs IX des Statuts verhängt das Kollegium Disziplinarstrafen gegen Delegierte Europäische Staatsanwälte nur auf Vorschlag des Disziplinarrats und gemäß dem Beschluss über das Disziplinarverfahren.

Kapitel V

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 37

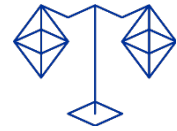
Delegierte Europäische Staatsanwälte, die Aufgaben als nationale Staatsanwälte wahrnehmen

1. Ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt darf nur dann weiterhin Aufgaben als nationaler Staatsanwalt gemäß Artikel 13 Absatz 3 der EUSTa-Verordnung wahrnehmen, wenn dies nach der zwischen dem Europäischen Generalstaatsanwalt und der einschlägigen Behörde des Mitgliedstaats des jeweiligen Delegierten Europäischen Staatsanwalts erzielten Einigung gemäß Artikel 13 Absatz 2 der EUSTa-Verordnung gestattet ist.
2. Nimmt ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 13 Absatz 3 der EUSTa-Verordnung auch Aufgaben als nationaler Staatsanwalt wahr, so zahlt die EUSTa die Vergütung gemäß Artikel 16 dieses Beschlusses und der Mitgliedstaat leistet der EUSTa eine Erstattung für die als nationaler Staatsanwalt tatsächlich geleistete Arbeit.

Artikel 38

Besondere Bedingungen

1. Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der EUSTa-Verordnung muss ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt, der weiterhin Aufgaben als nationaler Staatsanwalt wahrnimmt, seinen Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt über jede Situation unterrichten, die ihn daran hindert, seinen Pflichten in seiner Eigenschaft als Delegierter Europäischer Staatsanwalt nachzukommen; dazu gehören auch etwaige Interessenkonflikte, die sich ergeben könnten.
2. Artikel 23 Absatz 1 dieses Beschlusses ist auf Delegierte Europäische Staatsanwälte, die weiterhin Aufgaben als nationale Staatsanwälte wahrnehmen, uneingeschränkt anwendbar.
3. Die Kriterien, nach denen die im jeweiligen Einzelfall vom Delegierten Europäischen Staatsanwalt im Namen der EUSTa und im Namen der nationalen Behörden monatlich tatsächlich geleistete Arbeit bewertet wird, sowie die genauen Modalitäten, nach denen der Mitgliedstaat der EUSTa eine Erstattung leistet, werden in einer Arbeitsvereinbarung zwischen der EUSTa und der einschlägigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt. Diese Regelung kann durch Briefwechsel vereinbart werden.



Artikel 39

Ausnahmefälle

1. In Ausnahmefällen kann – sofern die in Artikel 13 Absatz 2 der EUSTa-Verordnung vorgesehene Einigung dies zulässt – einem Delegierten Europäischen Staatsanwalt gestattet werden, für einen in der in Artikel 37 Absatz 1 genannten Einigung festzulegenden Zeitraum von mindestens einem Monat und nicht mehr als einem Jahr ausschließlich Aufgaben als nationaler Staatsanwalt wahrzunehmen. Die Einigung kann verlängert werden.
2. Der Vertrag des Delegierten Europäischen Staatsanwalts, der ausschließlich Aufgaben als nationaler Staatsanwalt wahrnimmt, muss einen Verweis auf diese Regelung und ihre voraussichtliche/maximale Dauer enthalten.
3. Nimmt ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt ausschließlich Aufgaben als nationaler Staatsanwalt wahr, so wird er in seiner Funktion als nationaler Staatsanwalt weiterhin von der zuständigen nationalen Behörde und gemäß den gelten nationalen Vorschriften bezahlt.
4. Während des Zeitraums, in dem ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt ausschließlich Aufgaben als nationaler Staatsanwalt gemäß Absatz 1 wahrnimmt, sind die Bestimmungen der Artikel 23 bis 27 und Artikel 32 dieses Beschlusses nicht auf ihn anwendbar.
5. Wird die in Artikel 37 Absatz 1 dieses Beschlusses genannte Einigung im Hinblick auf gemäß Absatz 1 eingestellte Delegierte Europäische Staatsanwälte zu gegebener Zeit geändert, so werden diese Delegierten Europäischen Staatsanwälte gemäß den allgemeinen Vorschriften dieses Beschlusses bzw. gemäß Artikel 37 und 38 dieses Beschlusses eingestellt. Der in Artikel 17 Absatz 1 der EUSTa-Verordnung genannte Zeitraum wird ab dem Tag der entsprechenden Änderung des Vertrags des Delegierten Europäischen Staatsanwalts berechnet.

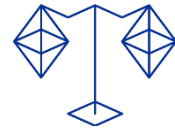
Kapitel VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 40

Aufgabenübertragung

Der Europäische Generalstaatsanwalt kann die in Artikel 7 Absatz 3 dieses Beschlusses genannte Aufgabe an den Verwaltungsdirektor und die in den Artikeln 24, 25 und 26 dieses Beschlusses genannten Aufgaben an den jeweiligen Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt delegieren.



Artikel 41

Ersetzung und Aufhebung

1. Am Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses werden die folgenden Beschlüsse hierdurch ersetzt und aufgehoben:
 - (1) Beschluss 001/2020 des Kollegiums der EUStA vom 29. September 2020 mit Vorschriften zu den Beschäftigungsbedingungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte;
 - (2) Beschluss 013/2020 des Kollegiums der EUStA vom 16. November 2020 mit Vorschriften zum Verfahren für die Ernennung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte;
 - (3) Beschluss 013/2021 des Kollegiums der EUStA vom 24. Februar 2021 mit Vorschriften zu den Aufgaben und Rechten der für die Vertretung der Europäischen Staatsanwälte ihrer Mitgliedstaaten bestimmten Delegierten Europäischen Staatsanwälte;
 - (4) Beschluss 017/2021 des Kollegiums der EUStA vom 24. März 2021 zur Änderung und Ergänzung des Beschlusses 001/2020 des Kollegiums vom 29. September 2020 mit Vorschriften zu den Beschäftigungsbedingungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte;
 - (5) Beschluss 098/2021 des Kollegiums der EUStA vom 22. September 2021 mit Vorschriften über das Verfahren zur Bewertung der fortdauernden Einhaltung der in Artikel 17 Absatz 2 der EUStA-Verordnung genannten Kriterien durch Delegierte Europäische Staatsanwälte;
 - (6) Beschluss 007/2023 des Kollegiums der EUStA vom 22. Februar 2023 zur Änderung und Ergänzung des Beschlusses 001/2020 des Kollegiums vom 29. September 2020 mit Vorschriften zu den Beschäftigungsbedingungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte, geändert und ergänzt durch die Beschlüsse 017/2021 und 103/2021 des Kollegiums der EUStA;
 - (7) Beschluss 058/2024 des Kollegiums der EUStA vom 10. Oktober 2024 über die Mitglieder der designierten Arbeitsgruppe für die Bewertung der Voraussetzungserfüllung der von Mitgliedstaaten benannten Delegierten Europäischen Staatsanwälte.
2. Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses sind Bezugnahmen auf die gemäß Absatz 1 ersetzten und aufgehobenen Beschlüsse als Bezugnahmen auf diesen Beschluss auszulegen.

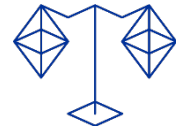
Artikel 42

Inkrafttreten und Anwendung

1. Dieser Beschluss tritt am fünfzehnten Tag nach seiner Annahme durch das Kollegium der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) in Kraft.
2. Dieser Beschluss findet Anwendung auf die nach seinem Inkrafttreten unterzeichneten Dienstverträge Delegierter Europäischen Staatsanwälte. Auf laufende Verträge, die ihre Gültigkeit behalten, findet dieser Beschluss ab dem Tag seines Inkrafttretens Anwendung in Bezug auf die künftigen Wirkungen



EUROPÄISCHE
STAATSANWALTSCHAFT



Beschluss 015/2025 des Kollegiums

dieser Beschäftigungsverhältnisse³, abgesehen von Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 39 Absatz 1 dieses Beschlusses, die erst ab der Verlängerung der laufenden Verträge Anwendung finden.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Februar 2025.

Im Namen des Kollegiums

Laura Codruța KÖVESI

Europäische Generalstaatsanwältin

³ Gemäß dem Grundsatz, dass die neuen Vorschriften auf die gegenwärtigen und künftigen Wirkungen von Sachverhalten, die aus den früheren Vorschriften entstanden, sofort anwendbar sind. Vgl. auch das Urteil in der Rechtssache T-494/23, HG/Kommission, 16.10.2024, EU:T:2024:703, Rn. 22-23.